

FD/P240056

Erläuterungen

Zur Änderung der Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 31. Oktober 1995 (Einreihungsverordnung, EVO, SG 164.150) Stand: 15. November 2015

1. Ausgangslage

Mitarbeitende, welche Stellen ohne formelle Ausbildungsvoraussetzungen antreten, werden per Stellenantritt gemäss § 10 Abs. 1 EVO alleine nach ihrem Alter eingestuft. Gemäss der bisherigen Regelung gelangten dabei neue Mitarbeitende mit Alter 18 - 20 in die Anlaufstufe C und in Dreijahresschritten wurde bei der erstmaligen Einstufung bis Alter 54 eine zusätzliche Stufe gewährt. Die Prüfung im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» (siehe dazu auch RRB 24/03/9 vom 23. Januar 2024) hat ergeben, dass diese Einstufungsregelung nicht mehr zeitgemäss ist. Daher hat der Regierungsrat die EVO per 1. Januar 2025 angepasst.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 31.10.1995		Änderungen	
Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung, EVO)		Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <u>Mitarbeitenden</u> des Kan- tons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung, EVO)	
§ 10 Einstufung nach Lebensalter bei Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzungen ¹ Bei Eintritt in den Staatsdienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellen, welche nach den massgebenden Modellumschreibungen keine Ausbildungsvoraussetzungen benötigen, wie folgt nach Lebensalter eingestuft:		§ 10 Einstufung nach Lebensalter bei Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzungen ¹ Bei Eintritt in den Staatsdienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitarbeitenden in Stellen, welche nach den massgebenden Modellumschreibungen keine Ausbildungsvoraussetzungen benötigen, wie folgt nach Lebensalter eingestuft:	
<u>Lebensalter</u>	<u>Lohnstufe</u>	<u>Lebensalter</u>	<u>Lohnstufe</u>
10.40	Spezielle Regelung	16	Anlaufstufe B
16-18	für Jugendliche	17	Anlaufstufe C
18-20	Anlaufstufe C	18 und 19	1
bis 23	1	20 und 21	2
bis 26	2	22 und 23	3
bis 29	3	24 und 25	4
bis 32	4	26 und 27	5

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

bis 35	5	28 und 29	6
bis 38	6	30 und 31	7
bis 41	7	32 und 33	8
bis 44	8	34 und 35	9
bis 47	9	36 und 37	10
bis 50	10	38 und 39	11
bis 53	11	40 und 41	12
54 und älter	12	42 und 43	13
		44 und 45	14
		46 und 47	15
		48 und 49	16
		50 und 51	17
		52 und 53	18
		54 und 55	19
		56 und 57	20
		58 und 59	21
		60 und 61	22
		62 und 63	23
		64 und 65	24
2[]		² []	

Erläuterungen zum Titel

Rein formelle Anpassung betreffend Geschlechterneutralität.

Erläuterung zu § 10 Abs. 1

Rein formelle Anpassung betreffend Geschlechterneutralität.

Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 (Tabelle)

Neu gelangen neue Mitarbeitende bei Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzungen bereits mit Alter 18 in die Stufe 1 und nicht mehr wie bisher in die Anlaufstufe C. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich um Funktionen handelt, welche von den Mitarbeitenden bereits von Beginn an vollumfänglich wahrgenommen werden können. Zudem erfolgt die Einstufung neu in Zweijahresschritten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Erwerbsquote in den letzten Jahrzehnten wesentlich gesteigert hat und die Personen, welche beim Arbeitgeber Basel-Stadt eine Stelle ohne Ausbildungsvoraussetzungen antreten, daher in der Regel mehr Arbeitserfahrung mitbringen, als dies früher der Fall war. Die neue Regelung trägt dieser gesellschaftlichen Veränderung Rechnung.

Beilage:

- Synopse